

Satzung

zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Allendorf

vom 01.12.2000

Der Ortsgemeinderat Allendorf hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemO DVO), des § 2 der Landesverordnung über Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) in der jeweils geltenden Fassung die folgende Änderungssatzung der Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel I

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderats auf den Bürgermeister

Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung folgender Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über Ortsgemeindevermögen bis zu einer Wertgrenze von 1.000,00 DM,
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten bis zu einer Wertgrenze von 3.000,00 DM,
3. Aufnahme von Krediten,
4. Stundung, Erlass und Niederschlagung gemeindlicher Forderungen bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 DM,
5. Erhebung und Vorausleistungen gemeindlicher Entgelte und
6. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

Die Zuständigkeit des Ortsbürgermeisters für die laufende Verwaltung gemäß § 47 Absatz 1 Satz Nr. 2 u. Nr. 3 der Gemeindeordnung bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.

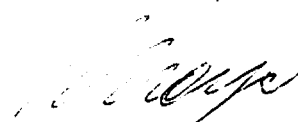
Artikel II

Die übrigen Bestimmungen der Hauptsatzung vom 01. Februar 1995 sowie der 1. Änderungssatzung vom 01.09.1999 bleiben unverändert.

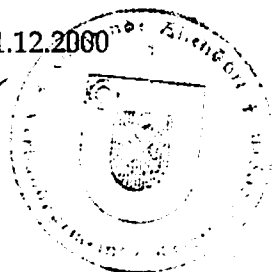
Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

56370 Allendorf, den 01.12.2000



Horst Meyer
Ortsbürgermeister



HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 01. Dez. 2000

Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen


Harald Gemmer
Bürgermeister



15. 12.

BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde/Stadt Altenendorf im Informationsblatt für den Einrich Nr. 50 am 14. Dez. 2000 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit am 15. Dez. 2000 in Kraft getreten.

56368 Katzenelnbogen, den 15. Dez. 2000

Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen

i. A./
(J. Gemmer)

